

## Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V.

**Die KormoranVO findet in zahlreichen FFH-Gebieten, wo Fischarten aus dem Wanderfischprogramm NRW besonders schutzbedürftig sind, keine Anwendung. Setzen Sie sich dafür ein, dass Antragsverfahren zur Zulassung von Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot verfahrensrechtlich vereinfacht werden?**

Wir setzen uns für ein modernes Wildtiermanagement ein, das eine Bejagung von Kormoranen ermöglicht. Dies ist in der Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Durch die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen der Abschussmöglichkeiten sowie Genehmigungspflichten für Privatgewässer und Ausnahmeregelungen für Schutzgebiete sollen Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Die örtlichen Beschränkungen für die Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen haben den Sinn den Jagdberechtigten die nötige Rechtssicherheit zugeben und es wird jagdpraktischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Mit dieser Regelung passt sich Nordrhein-Westfalen dem benachbarten Bundesland Niedersachsen an und trägt somit auch zu einer Harmonisierung des Kormoranmanagements innerhalb Deutschlands bei.

**Die Bestandsdynamik und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten unterliegen ständigen Schwankungen. Unterstützen Sie, dass der Status geschützter Arten, die den guten Erhaltungszustand erreicht haben, zur Förderung der Biodiversität und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden angepasst wird?**

Das Prinzip „Schützen durch Nützen“ hat sich bewährt: Landwirtinnen und Landwirte, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Jägerinnen und Jäger, Imkerinnen und Imker und Anglerinnen und Angler leben und arbeiten in einer besonderen Symbiose mit der Natur. Durch die Bewirtschaftung leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaften, zum Arten- und Tierschutz, zur touristischen Nutzung und Bildung. Wir wollen das Monitoring der Biodiversität ausbauen, um eine zielgerichtete Naturschutzpolitik zu betreiben. Hier setzen wir auf digitale Lösungen zur Datenerfassung und weiterhin auf die erwiesene Kompetenz und Unterstützung unserer Jägerinnen und Jäger sowie Anglerinnen und Angler.

**Vielfach wird in das Eigentumsrecht der Fischereirechtsinhaber eingegriffen, ohne dass sich die Behörden mit dessen grundgesetzlichem Schutz befassen. Sehen Sie die Fischerei als grundsätzliches Recht an, das nur aufgrund eines höheren Interesses im begründeten Einzelfall eingeschränkt werden kann?**

Das Fischereirecht und auch das Jagdrecht sind besondere Ausprägungen des verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentums und stehen dem Eigentümer des Grundstücks zu, § 4 des Landesfischereigesetzes stellt dies auch grundsätzlich für die Fischerei dar. Davon getrennt zu betrachten ist jedoch die Fischereiausübung, anlässlich derer es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Grundeigentümer und Fischereiausübungsberechtigten kommen kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hier einen Interessensausgleich zu schaffen. § 20 des Landesfischereigesetzes regelt etwa den Zugang zu Gewässern durch Fischereiausübungsberechtigten, der auch Regelungen über den Zugang von Grundstücken Dritter trifft. Im Konfliktfall ist die Fischerbeibehörde Ansprechpartner und gehalten, eine gütliche Einigung über den Zutritt zu treffen.